

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.2/06\_2020

Lausanne, 10. Juni 2020

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

### **Heutige Medienberichte zum Aufsichtsbericht über Vorkommnisse am Bundesstrafgericht**

***Verschiedene Medienberichte kritisieren heute die Untersuchung des Bundesgerichts zu den Vorkommnissen am Bundesstrafgericht. Insbesondere wird der Vorwurf erhoben, das rechtliche Gehör sei nicht gewährt worden und die Vorwürfe seien nicht gründlich genug abgeklärt worden. Das Bundesgericht nimmt dazu wie folgt Stellung.***

In Online-Medien wird heute der Aufsichtsbericht der Verwaltungskommission des Bundesgerichts (VK BGer) thematisiert, der am 20. April 2020 zu in den Medien kolportierten Vorkommnissen am Bundesstrafgericht veröffentlicht wurde. Die Medienberichte vom Dezember 2019 hatten weitherum für Verunsicherung gesorgt und waren geeignet, das ordnungsgemässe Funktionieren des Bundesstrafgerichts in Frage zu stellen.

Zweck und zentrales Anliegen der von der VK BGer eingeleiteten administrativen Untersuchung war es, in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses Transparenz herzustellen. Der Bericht kam zum Schluss, dass sich für die meisten der behaupteten Vorwürfe keine Belege finden liessen oder aber die Vorgänge bereits abgearbeitet und abgeschlossen und somit für das künftige Funktionieren des Bundesstrafgerichts nicht von Bedeutung waren.

Das rechtliche Gehör wurde klarerweise gewährt: Erstens, indem das Bundesstrafgericht zu den im Dezember 2019 in der Presse kolportierten Vorwürfen umfassend Stellung nehmen konnte. Zweitens, indem acht Richterpersonen und die Generalsekretärin in mehrstündigen Einvernahmen zu den umstrittenen Vorkommnissen umfassend angehört wurden. Drittens hat das Bundesstrafgericht allen Personen, die sich vom Bericht betroffen fühlen, die Möglichkeit eingeräumt, in der Umsetzungsphase der – rechtlich nicht verbindlichen – Empfehlungen des Bundesgerichts zum Bericht Stellung zu nehmen, wovon auch Gebrauch gemacht wurde. Schliesslich hatte das Bundesstrafgericht selber den Entwurf des Berichts vorab erhalten, um dazu Stellung zu nehmen.

Es handelte sich bei der Untersuchung um ein Aufsichtsverfahren über das Bundesstrafgericht als solchem und nicht um ein Disziplinar- oder gar Strafverfahren gegen Einzelpersonen. Weil das Bundesgericht sich mit der mildesten Form aufsichtsrechtlichen Einschreitens begnügte – Empfehlungen – , hat der Untersuchungsbericht als solcher für niemanden unmittelbare rechtliche Folgen.

Soweit der Vorhalt gemacht wird, bei einem Vorgang von 2018 seien nicht alle Betroffenen befragt worden, hält das Bundesgericht fest: Dieser Vorgang betrifft die Äusserungen eines Bundesstrafrichters gegenüber zwei Gerichtsschreiberinnen, bitte nicht schwanger zu werden, ansonsten er nicht sehe, wie die grosse Geschäftslast zu bewältigen sei. Der betroffene Richter hatte sich dafür bei den Frauen entschuldigt und diese hatten die Entschuldigung angenommen, was vom Bundesgericht bereits 2018 verifiziert wurde.

Die VK BGer war auch in Kenntnis davon, dass während der laufenden Administrativuntersuchung im Rahmen einer unwürdigen Fasnachtsaktion Plakate im Bundesstrafgericht aufgehängt worden sind. Diese sind teilweise sexistisch. Nachdem die Präsidentin des Bundesstrafgerichts der Aktion umgehend ein Ende gesetzt hatte und der für die Bilder Verantwortliche infolge Pensionierung aus dem Bundesstrafgericht ausgeschieden ist, hat die VK BGer in diesem Vorfall keine Relevanz für die Zukunft des Bundesstrafgerichts gesehen. Daher wurde darauf verzichtet, die Aktion im Aufsichtsbericht zu thematisieren.

Die im Aufsichtsverfahren befragten Personen nannten neben den vom Vorfall von 2018 betroffenen Gerichtsschreiberinnen keine weiteren von Sexismus betroffene Personen und verwiesen die VK BGer an den Ombudsmann des Bundesstrafgerichts. Dieser berichtete in einem umfassenden Bericht weder von Sexismus noch von Mobbing, sondern einzig von Charakterunverträglichkeiten und Streitigkeiten. Im weiteren gab die VK BGer allen Personen am Bundesstrafgericht ausdrücklich Gelegenheit, sich direkt bei der VK BGer zu melden, wovon niemand Gebrauch machte. Die VK BGer hatte deshalb keine Anhaltspunkte, um weitere Befragungen durchzuführen.

Soweit dem Präsidenten des Bundesgerichts vorgeworfen wird, er habe sich am Rande einer Befragung sexistisch über eine Bundesstrafrichterin geäussert, hält er fest, dass er diese im engsten Personenkreis gemachten Äusserungen bedauert. Der Bundesgerichtspräsident hat sich bei der betreffenden Richterin in aller Form entschuldigt.

In Bezug auf die behaupteten Mobbing-Vorwürfe stellte das Gericht in seinem Aufsichtsbericht fest, dass diese ohne Grund erhoben worden waren. Es ist verständlich, dass Kritik an der Amtsführung – auch wenn diese berechtigt ist – von Betroffenen als Angriff auf ihre Person wahrgenommen werden kann. Sachliche und auf der Basis von objektiven Anhaltspunkten geübte Kritik ist aber kein Mobbing, was das Bundesgericht in seinem Aufsichtsbericht auch mit teilweise klaren Worten zum Ausdruck gebracht hat.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)